

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Lösungsvorschlag Transportversicherung, Sonderzweige und Verkehrshaftungsversicherung vom 17. Oktober 2002

Aufgabe 3

- a) Gemäß den Bestimmungen der Incoterms muss der Verkäufer bei Lieferverträgen auf Basis CIF oder CIP dem Käufer eine Versicherung besorgen und hierüber einen Nachweis, üblicherweise ein Zertifikat, übermitteln.
Der Versicherer muss der Aufforderung nachkommen. Gemäß den Bestimmungen für die laufende Versicherung der DTV-Güter 2000 muss der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers ein Zertifikat über die Deckung des einzelnen Transportes erstellen.
- b) Versicherungssumme, Ausstellungsdatum, Anzahl Originale, Nr. der laufenden Police, Zertifikatsnummer, Begünstigter (Holder, Order, Name), Beschreibung des Gutes, Reiseverlauf, Deckungsform, Havariekommissar, Stempel und Unterschrift des führenden Versicherers
- c) Die laufende Police stellt lediglich einen Rahmenvertrag dar und gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der Bedingungen. Dieses trifft aber für die Einzelpolice bzw. das Zertifikat zu (siehe Ziffer 6.2 der Bestimmungen für die laufende Versicherung der DTV-Güter 2000). Gemäß den genannten Bestimmungen hat das Zertifikat drei Eigenschaften:
1. Beweisurkunde, d. h., es dient als Nachweis für den bestehenden Versicherungsschutz gegenüber Dritten
 2. Schuldschein, d. h., im Schadensfall muss der Versicherte die Police zur Auszahlung der Entschädigung zurückgeben
 3. Legitimationspapier, d. h., der Versicherer kann gegen die Rückgabe der Originalpolice befreiend leisten. Allerdings kann er den Nachweis über ein versicherbares Interesse verlangen

Hinweis: Diese entfällt lediglich, sofern VN und VR das Zertifikat durch besondere und ausdrückliche Vereinbarung zum echten Wertpapier machen.

Während auf Inhaber oder Holder ausgestellte Zertifikate durch einfache Übergabe weitergereicht werden, müssen an Order bzw. Namensorder (Order of ...) erstellte Zertifikate zur Weitergabe indossiert werden mit allen Rechtsfolgen nach HGB, u. a. dass das Recht aus dem Papier dem Recht an dem Papier folgt (wertpapierähnlicher Charakter).

Aufgabe 4

- a) Ohne anders lautende Vereinbarung ist der Auftraggeber für Be- und Entladung verantwortlich, dies vor allem dann, wenn er gegenüber dem Frachtführer über die geeigneteren Ladehilfsmittel verfügt. In der Praxis kann dies jedoch beim Empfänger zu Problemen kommen, da dieser nicht mit vertraglichen Pflichten des Auftraggebers belastet werden darf (Unzulässigkeit eines Vertrages zulasten Dritter). Der Auftraggeber hat somit im Vorfeld mit dem Empfänger zu klären, dass dieser sich ihm gegenüber für die Entladung verantwortlich erklärt.
- b) Die Beförderungssicherheit ist eine Verpflichtung für den Auftraggeber und beinhaltet z. B. die sichere Befestigung der Waren auf der Palette, Schwerpunktangaben etc. Die Beförderungssicherheit ist – neben der Pflicht zum Stauen und Befestigen/Verladen der Güter – in § 412 HGB geregelt.

Die Betriebssicherheit ist eine Verpflichtung des Frachtführers und beinhaltet die Gewähr, dass die Art der Verladung die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt.

Aufgabe 5

- a) Übernimmt der Fahrer entgegen der gesetzlichen Pflichtenverteilung die Beladung auf Bitten des Auftraggebers – oder eines seiner Repräsentanten –, so gilt er als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.
- b) Weder Fahrer noch Frachtführer können für den eingetretenen Schaden an den Maschinenteilen im Rahmen des abgeschlossenen Frachtvertrages haftbar gehalten werden. Dies begründet sich zum einen aus der nicht abgeänderten gesetzlichen Pflichtenverteilung nach § 421 HGB sowie zum anderen aus der Tätigkeit des Fahrers als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.
- c) Lediglich der Schaden an den Maschinenteilen könnte unter den Deckungsschutz einer Verkehrshaftungsversicherung fallen. Dies setzt voraus, dass mit dem Frachtführer zuvor vereinbart worden ist, dass er für die Beladung der Maschinenteile verantwortlich ist bzw. die Beladung dem Handelsbrauch (§ 347 HGB) entspricht. Personenschäden und Schäden an fremden Gütern fallen grundsätzlich nicht in den Versicherungsumfang einer Verkehrshaftungsversicherung.

